

17. Deutscher Familiengerichtstag

12. – 15. September 2007



AK Nr.: 19
Thema: Mindeststandards bei der Begutachtung
Leitung: Dipl. Psych. Dr. Rainer Balloff, Berlin

Arbeitskreisergebnisse

1. Ein Sachverständigengutachten sollte grundsätzlich nur dann in Auftrag gegeben werden, wenn
 - Eltern und Kindern zuvor außergerichtliche Hilfe und Beratung angeboten worden sind, die nicht angenommen oder abgelehnt worden sind.
 - derartigen Hilfen und eine Beratung abgelehnt wurden,
 - derartige Hilfen und eine Beratung erfolglos blieben,
 - eine Kindeswohlgefährdung nicht auszuschließen ist,
 - eine Kindeswohlgefährdung bereits eingetreten ist,
 - psychosoziale Auffälligkeiten der Eltern das Wohl des Kindes gefährden (Frage der Erziehungsfähigkeit der Eltern),
 - das Kind gegen einen Elternteil eingestellt ist und z.B. Kontakte mit diesem ablehnt,
 - Besonderheiten des Kindes eine Begutachtung für sinnvoll erscheinen lassen (z.B. erhöhter Förderbedarf eines intelligenzgeminderten Kindes; Entgleiten des Kindes durch Drogen- oder Alkoholmissbrauch, abweichendes Verhalten etc.).

2. Ein Sachverständigengutachten in der Familiengerichtsbarkeit gehört in den dafür geeigneten Fallkonstellationen zu einem routinemäßigen Beweismittel des Familiengerichts (vgl. § 15 FGG).

3. Ein Gutachten stellt unter Zuhilfenahme von Erfahrungssätzen (besser empirischen Befunden) ein Hilfsmittel zur Beurteilung von Tatsachen oder Tatsachenkomplexen dar und vermittelt dem Auftraggeber die ihm fehlende Sachkunde.

4. Ein Gutachten beinhaltet eine umfassende, meist schriftliche, für den Auftraggeber und die Beteiligten nachvollziehbare Darlegung der Aufgabe, des Verlaufs, der Ergebnisse und der Bewertung der Ergebnisse einer Untersuchung, auf der Grundlage evidenter Abwägungsprozesse, wobei die zugrunde gelegten Beurteilungsmaßstäbe wissenschaftlich anerkannt sein müssen.

5. Eine Begutachtung in der Familiengerichtsbarkeit kann
 - den Status erheben mit daraus abgeleiteter Vorhersage/Prognose (traditionelles, sog. status orientiertes Gutachten) oder / und
 - interventionsorientiert oder lösungsorientiert (auf Einvernehmen hinwirken – vgl. § 163 Abs. 2 FamG-Kabinettsentwurf)¹ auf der Grundlage eines voran geschalteten diagnostischen Erkenntnisprozesses angelegt sein oder
 - im Rahmen der Wahrnehmung eines Vermittlungsauftrages nach § 165 FGG erstellt werden.

6. Insbesondere bei schriftlicher Abfassung eines Familienrechtsgutachten sind im Aufbau und bei der Durchführung von Gutachten in der Familiengerichtsbarkeit folgende Mindeststandards zu beachten

Ein Gutachten umfasst:

- Übersicht, auch als Vorbemerkungen oder Vorgehensweise bezeichnet, und Wiedergabe des richterlichen Beschlusses; Anführen eines Arbeitsplans und Untersuchungsplans sowie Reformulierung der juristischen Fragestellung in eine handhabbare psychologische Fragestellung (sog. hypothesengeleitetes Vorgehen)
- Darstellung der Vorgeschichte nach Aktenlage, die ausschließlich die relevanten psychologischen Gesichtspunkte betreffen
- Datenerhebung/Untersuchungsbericht
- Befund (Zusammenstellung der Daten)
- Stellungnahme, Prognose und Beantwortung der vom Gericht gestellten Fragen
- Interventionen

¹ §162 Abs. 2 FamG-Kabinettsentwurf: Das Gericht kann in Verfahren die die Person des Kindes betreffen, anordnen, dass der Sachverständige bei der Erfüllung seines Gutachtenauftrages auch auf die Herstellung des Einvernehmens zwischen den Beteiligten hinwirken soll.

Begründung u. a. (im Kabinettsentwurf): In der Praxis der Sorge – und Umgangsrechtssachen haben sich Gutachten die lediglich eine Antwort zur Beweisfrage beinhalten nicht selten als nur eingeschränkt verwertbar erwiesen. Deshalb soll der Sachverständige zunächst über die negativen Auswirkungen einer Trennung aller Familienmitglieder aufklären und sodann versuchen, bei den Eltern Verständnis und Feingefühl für die Bedürfnisse und psychische Lage des Kindes zu wecken. Gelingt dies, kann er mit den Eltern ein einvernehmliches Konzept zum zukünftigen Lebensmittelpunkt des Kindes und zur Gestaltung des Umgangs erarbeiten.

Einigkeit herrscht in der rechtspsychologischen Wissenschaft ferner, dass ein familienpsychologisches Gutachten folgende Schwerpunkte umfasst:

1. Anführen der Fragestellung
2. Nennung des Auftraggebers, der Untersucher, der Untersuchungstermine, Untersuchungsdauer und Untersuchungsorte.
3. Gegebenenfalls Referierung vorliegender Informationen, beispielsweise aus Akten und Vorgutachten.
4. Präzise Formulierung der Fragestellung, von der das Gutachten ausgeht.
5. Bezeichnung, Nennung und Charakterisierung der Untersuchungsmethoden und Untersuchungsverfahren - Kurzbeschreibung der angewandten psychodiagnostischen Instrumente.
6. Darstellung der relevanten Daten und deren Interpretation.
7. Darstellung der für die Fragestellung relevanten Untersuchungsergebnisse, soweit nicht rechtliche oder ethische Bedenken entgegenstehen.
8. Die Auswahl der Untersuchungsverfahren muss aus der Fragestellung herleitbar und nachvollziehbar begründet sein.
9. Das psychologische Gutachten soll in der Regel nicht auf einer einzigen, sondern auf mehreren voneinander unabhängigen Datenquellen beruhen (z.B. Exploration, Verhaltensbeobachtung, Akteninhalte, unterschiedliche Tests).
10. Alle Befunde müssen mit ihrer Dokumentations-Quelle genannt werden. Dabei kann auch die Art der Dokumentierung von Bedeutung sein (z.B. Mitschriften, Notizen oder Tonbandprotokolle).
11. Aussagen von Dritten deutlich von den eigenen Aussagen abheben.
12. Beschreibung der für die Fragestellung relevanten Verhaltensweisen der Klienten.
13. Mitteilungen aller Ergebnisse, die für die Beantwortung der gerichtlichen Beweisfrage von Bedeutung sind - wie der Gutachter zum Befund und der Stellungnahme kommt, muss klar erkennbar sein.
14. Interpretation der Ergebnisse nach wissenschaftlich-psychologisch vorgegebenen Regeln und, soweit erforderlich, Hinweise auf Grenzen der Interpretierbarkeit der Daten.
15. Interpretation und Diskussion der Befunde und explizite Stellungnahme zur gerichtlichen Fragestellung.
16. Darstellen und Kenntlichmachung der Schlussfolgerungen des Gutachters.

17. Unterschrift des verantwortlich zeichnenden Untersuchers.

7. Die Frage methodenkritischer Stellungnahmen zu bereits vorliegenden Gerichtsgutachten soll in einem Arbeitskreis auf dem nächsten Familiengerichtstag behandelt werden.